

Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle.

In einer heute im Reichsgesetzblatte veröffentlichten Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers, Finanzministers, Ministers des Innern und Ministers für Landesverteidigung vom 5. Mai 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle wird auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 angeordnet, wie folgt: § 1. Der Höchstpreis für 1 kg reine Wolle (gewaschen) wird bei feinsten Merino-Wolle mit 20 Kronen, bei Streich- und Kammwolle AAA/AA mit 17 Kronen, bei Streich- und Kammwolle A/B mit 15 Kronen, bei Streich- und Kammwolle C mit 11 Kronen, bei Eigaya-Wolle (D-Wolle) mit 9 $\frac{1}{2}$ Kronen, bei Racza- (Badel-)Wolle (E-Wolle) mit 7 $\frac{1}{2}$ Kronen festgesetzt. Dieser Höchstpreis, welcher auch die Kosten der Verpackung (Sack), aber ohne Bachlohn, für den Fall der Verkaufes gegen Barzahlung.

§ 2. Der im § 1 festgesetzte Höchstpreis tritt am 7. Mai 1915 in Wirksamkeit. Wolle zu einem höheren als dem bestimmten Höchstpreis zu verkaufen, ist während der Geltungsdauer dieser Verordnung vom obigen Tage an verboten.

§ 3. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Wollebezüge aus dem Zollauslande.

§ 4. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

• • •
 B. Budapest, 6. Mai. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, wonach ein Maximalpreis für Wolle auf dem Gebiet der Länder der ungarischen Krone festgestellt wird. Derselbe beträgt für feinste Merinowolle 20 Kronen und ist für die übrigen entsprechend niedriger. Die Verordnung bezieht sich nicht auf die aus dem Zollauslande bezogene Importware.